

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/10646 –

Investitionsplan Landesstraßen 2019 bis 2023 Kreis Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10646** – vom 21. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Sanierungsvorhaben aus dem Investitionsplan Landesstraßen 2014 bis 2018 im Kreis Germersheim sind noch nicht durchgeführt worden?
2. Wann sollen diese durchgeführt werden?
3. Inwiefern sind frühere Sanierungsvorhaben aus dem Investitionsplan Landesstraßen im Kreis Germersheim bereits in den Investitionsplan 2014 bis 2018 verschoben worden und werden nochmals in den Investitionsplan 2019 bis 2023 weiter verschoben?
4. Wann soll der Investitionsplan Landesstraßen 2019 bis 2023 vorliegen?
5. Welche Maßnahmen, die im Investitionsplan 2014 bis 2018 für den Kreis Germersheim vorgesehen waren, konnten aufgrund von Personalmangel beim LBM nicht umgesetzt werden?
6. Inwiefern ist bereits jetzt zu erwarten, dass aufgrund der Verzögerungen beim Erstellen des Investitionsplans 2019 bis 2023 nicht alle für diesen Zeitraum vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden können?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Investitionspläne für den Landstraßenbau verzeichnen die in den Bereichen

- Erhaltung (Fahrbahnen und Ingenieurbauwerke),
- Um-/Ausbau,
- Knotenpunkte und
- Radwege

im Planungszeitraum vorrangig zur Realisierung anstehenden Vorhaben.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung der Investitionspläne noch nicht für alle Vorhaben die für eine bauliche Umsetzung erforderlichen planerischen und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden die Investitionspläne regelmäßig mit einem Überhang erstellt. Dadurch sind mehr Maßnahmen eingestellt als in ihrer Laufzeit baulich umgesetzt werden können. Dies ermöglicht bei der nachfolgenden Aufstellung der Landesstraßenbauprogramme eine flexiblere Projektauswahl, mit der auf bei der Aufstellung des Investitionsplans unvorhersehbare Situationen (z. B. Verzögerungen in Baurechtsverfahren; Projektabhängigkeiten von Straßenbauvorhaben untereinander oder von anderen Vorhaben) reagiert werden kann. Vor diesem Hintergrund sind Investitionspläne für Landesstraßen hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der darin verzeichneten Projekte nicht verbindlich.

Auf Grundlage der Investitionspläne erfolgt eine Konkretisierung der umzusetzenden Projekte sowie der dafür zur Verfügung stehenden Investitionsmittel in den jahresbezogenen Landesstraßenbauprogrammen. Über diese entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Verabschiedung des Landeshaushalts.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass auch unterjährig noch außerplanmäßige Bauvorhaben eingeplant und im Rahmen der für den Landesstraßenbau jahresbezogen verfügbaren Investitionsmittel umgesetzt werden müssen, z. B. wegen Unwetter bedingter Straßenschäden. Dies, sowie auch Kostenentwicklungen bei einzelnen Projekten, kann bedingen, dass die Umsetzung eingeplanter Vorhaben zurückgestellt werden muss, weil andernfalls das für das jeweilige Bauprogramm bestimmte finanzielle Bauvolumen überschritten würde.

Aus den vorgenannten Gründen besteht am Ende der Laufzeit von Investitionsplänen regelmäßig ein Maßnahmenüberhang.

Dieser wird grundsätzlich in den folgenden Investitionsplan übernommen.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits das Landesstraßenbauprogramm 2019/2020, das die ersten beiden Baujahre des Investitionsplans 2019 bis 2023 konkretisiert, aus dem Überhang des Investitionsplans 2014 bis 2018 abgeleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Folgende Vorhaben des Investitionsplans 2014 bis 2018 für den Landkreis Germersheim wurden bisher noch nicht in ein Landesstraßenbauprogramm eingestellt:

Straße	Projekt
L 540	Ortsdurchfahrt (OD) Bellheim (Einmündungsbereich aus Fahrtrichtung Zeiskam an der L 509 und von der L 509 bis Ortseinfahrt in Fahrtrichtung Rülzheim)
L 540	OD Hagenbach
L 540	OD Wörth, 1. Bauabschnitt
L 549	Überführung L 549/L 540, Rheinzabern
L 552	OD Hördt
L 554	OD Kandel (zwischen B 427 und L 542)

Ein Baubeginn dieser Vorhaben ist abhängig von der Einplanung in künftige Landesstraßenbauprogramme sowie dem Vorliegen der planerischen bzw. baurechtlichen Voraussetzungen.

Zu Frage 3:

Folgende Straßenbaumaßnahmen wurden bereits aus dem Investitionsplan 2009 bis 2013 auf den Investitionsplan 2014 bis 2018 übertragen:

Straße	Bezeichnung
L 552	OD Hördt

Zu Frage 4:

Der neue Investitionsplan soll im 1. Quartal 2020 vorgelegt werden, sodass er als Grundlage für die Aufstellung des Bauprogramms 2021 verwendet werden kann.

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, werden in die Investitionspläne regelmäßig mehr Maßnahmen eingestellt als in ihrer Laufzeit absehbar umgesetzt werden können. Dies gilt auch für die in den Investitionsplan 2014 bis 2018 eingestellten Maßnahmen im Landkreis Germersheim.

Wenn in der Laufzeit eines Investitionsplans nicht alle darin verzeichneten Vorhaben umgesetzt werden können, ist dies vorrangig durch das Volumen der verfügbaren Investitionsmittel, den Verlauf von Planungs- und Baurechtsverfahren sowie die erforderliche Koordination mit baureifen Maßnahmen anderer Baulastträger bedingt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/9421 verwiesen (Drucksache 17/9533 vom 4. Juli 2019).

Zu Frage 6:

Bisher ist noch nicht abzusehen, welche Maßnahmen über die bereits im Bauprogramm 2019 bis 2020 enthaltenen Maßnahmen hinaus in den Investitionsplan 2019 bis 2023 aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister